



# Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

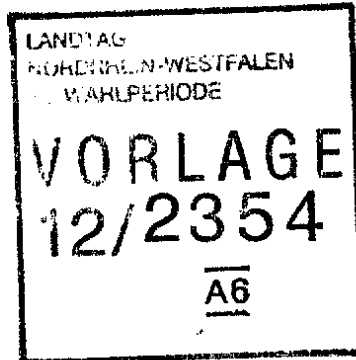
Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon  
(0211) 4972-0  
Durchwahl  
4972-2508

Datum

5.11.1998

Präsident  
des Landtags  
Nordrhein-Westfalen

40002 Düsseldorf



Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

I D 1 - 0201 - 1.1

I D 1 - 0200 - 21(98)

für den Haushalts- und Finanzausschuss

- 120 fach -

**Drittes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung**  
**hier: Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am**  
**29. Oktober 1998 zu dem Thema „Budgetierung, Globali-**  
**sierung und Flexibilisierung, Kosten- und Leistungs-**  
**rechnung in der Landesverwaltung unter Berücksichti-**  
**gung der Budgetrechte des Parlaments“.**

Hiermit übersende ich meine Vorlage an den Haushalts- und Finanz-  
ausschuss des Landtags vom heutigen Tage mit der Bitte, sie an die  
Mitglieder dieses Ausschusses weiterzuleiten.

120 Mehrabdrucke sind beigelegt.



# Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon  
(0211) 4972-0  
Durchwahl  
4972-2508

Datum

5. M. 1998

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

I D 1 - 0201 - 1.1

I D 1 - 0200 - 21(98)

Vorlage

an den

Haushalts- und Finanzausschuss  
des Landtags

**Drittes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung  
hier: Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am  
29. Oktober 1998 zu dem Thema „Budgetierung, Globali-  
sierung und Flexibilisierung, Kosten- und Leistungs-  
rechnung in der Landesverwaltung unter Berücksichti-  
gung der Budgetrechte des Parlaments“.**

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 17. September 1998 in einem ersten Beratungsdurchgang mit dem dritten Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung befaßt und sich einvernehmlich darauf verständigt, den Gesetzentwurf in die öffentliche Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 29. Oktober 1998 zu dem Thema „Budgetierung, Globalisierung und Flexibilisierung, Kosten- und Leistungsrechnung in der Landesverwaltung unter Berücksichtigung der Budgetrechte des Parlaments“ einzubeziehen. Dem Wunsch des Ausschusses entsprechend, wird nachfolgend eine Auswertung der Anhörung mit Blick auf den in Rede stehenden Gesetzentwurf vorgelegt.

Als zentrales Ergebnis der Anhörung läßt sich feststellen, dass keiner der angehörten Sachverständigen - insbesondere auch nicht die Präsidentin des Landesrechnungshofs - grundlegende Bedenken gegen die geplanten Änderungen der Landeshaushaltsordnung erhoben hat. Nach nahezu einhelliger Meinung aller Sachverständigen wird durch die geplanten Änderungen der Landeshaushaltsordnung - die im übrigen im wesentlichen nur die Änderungen des Haushaltsgrundsatzgesetzes umsetzen - das Budgetrecht des Parlaments nicht beeinträchtigt.

Die Vertreter des Bundesfinanzministeriums, der Finanzministerien der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie ein Vertreter Hessens haben ausgeführt, dass die jeweiligen Haushaltsordnungen in nahezu gleicher Weise wie in NRW geändert werden.

Im einzelnen hat die Anhörung zu den wesentlichen Änderungen der Landeshaushaltsordnung folgendes ergeben:

**I. Zur Lockerung des Grundsatzes der Gesamtdeckung (§ 8 LHO), zur erweiterten Übertragbarkeit (§ 19 LHO) und zur Erweiterung der Deckungsmöglichkeit (§ 20 LHO):**

Die durch diese Regelungen zugelassenen Erleichterungen im Haushaltsvollzug haben in den vom Bund und den Ländern durchgeführten Modellvorhaben bereits in der Vergangenheit Anwendung gefunden. Sie wurden bisher durch die Aufnahme konkreter Haushaltsvermerke bzw. haushaltsgesetzlicher Regelungen (Experimentierklausel) abgesichert. Soweit die Sachverständigen eigene Erfahrungen dargestellt haben, wurden die bei der Durchführung der nordrhein-westfälischen Modellvorhaben gewonnenen positiven Erkenntnisse bestätigt. Danach führt die nunmehr beabsichtigte dauergesetzlich zugelassene Möglichkeit der Flexibilisierung zu einem kostenbewußterem Ausgabeverhalten, einer Steigerung der Motivation der Mitarbeiter, einem Wegfall von lähmenden Rückfragen, Anträgen und Berichtspflichten, einer Verbesserung der Geschäftsabläufe und einer Verkürzung der Entscheidungsprozesse, einer Verhinderung des „Dezember-Fiebers“ und einem effizienteren Ressourceneinsatz. Auf diese

Weise könnten möglicherweise sogar - so der Vertreter des Finanzministeriums Rheinland-Pfalz - durch notwendige Einsparungen verlorengegangene Gestaltungsspielräume des Parlaments wieder erweitert bzw. neu geschaffen werden.

Nach den Ausführungen der Sachverständigen beeinträchtigen die vorgesehenen Regelungen das Budgetrecht des Parlaments nicht. Dies ergibt sich daraus, dass die in Rede stehenden Regelungen als „Kann-Bestimmungen“ ausgestaltet sind. Nach wie vor bedürfen alle im Haushaltsvollzug zugelassenen Erleichterungen der Aufnahme entsprechender Regelungen im Haushaltsgesetz bzw. entsprechender Haushaltsvermerke im Haushaltsplan, die in ihrer konkreten Ausgestaltung durch den Landtag beschlossen werden müssen. Durch die im Gesetzentwurf enthaltenen Neuregelungen wird daher die bisherige nordrhein-westfälische Haushaltspraxis nicht verändert. Darüber hinaus findet die Flexibilisierung bisher nur in Verwaltungsbereichen Anwendung. Eine Flexibilisierung von Program Haushalten ist nach den übereinstimmenden Aussagen der Sachverständigen des Bundesfinanzministeriums und der Länder auch in Zukunft nicht beabsichtigt. Von daher hat es der Gesetzgeber bei der Aufstellung des Haushaltes weiterhin selbst in der Hand, die wirtschaftliche Grundsatzentscheidung für die zentralen Bereiche der Politik während des Planungszeitraums in der ihm angemessen erscheinenden Detailgenauigkeit über den Haushaltsplan zu treffen.

**II. Zur Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung (§ 7 Abs. 3 LHO) und zur Möglichkeit einer leistungsbezogenen Planaufstellung und -bewirtschaftung (§ 17 a LHO):**

Als wesentliches Ergebnis zu diesem Themenkomplex ist festzustellen, dass die vom Finanzministerium NRW vertretene Auffassung, § 17 a Abs. 1 LHO ermögliche keine vollständige Budgetierung in dem Sinne, dass die jeweilige Organisationseinheit über die zur Verfügung gestellten Ausgabemittel in zeitlicher und sachlicher Hinsicht völlig frei verfügen kann, ausdrücklich bestätigt wurde, insbesondere von Herrn Prof. Dr. Hill.

Durch die Regelung in § 17 a Abs. 2 LHO ist vielmehr sichergestellt, dass auch bei einer leistungsbezogenen Planaufstellung und -bewirtschaftung durch Gesetz oder Haushaltsplan - und damit durch das Parlament - bestimmt wird, welche Einnahmen für bestimmte Zwecke verwendet werden sollen, welche Ausgaben übertragbar sind und welche Ausgaben jeweils deckungsfähig sind. Auch in den Fällen einer leistungsbezogenen Planaufstellung und -bewirtschaftung müssen daher für die Zulassung von Erleichterungen im Haushaltsvollzug - wie bisher - entsprechende Haushaltsvermerke im Haushaltsplan ausgebracht und vom Parlament beschlossen werden. Somit ist auch bei Einführung einer leistungsbezogenen Planaufstellung und -bewirtschaftung im Sinne des neuen § 17 a LHO das Budgetrecht des Parlaments in vollem Umfang gewahrt.

Hervorzuheben ist außerdem, dass die vom Finanzministerium NRW stets vertretene Auffassung, eine leistungsbezogene Planaufstellung und -bewirtschaftung (Budgetierung) bedinge zwingend die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung, einhellig bestätigt wurde.

### **III. Zum Aufbau eines Berichtswesens:**

Ausführlich wurde die Frage diskutiert, ob die vorgesehenen Erleichterungen im Haushaltsvollzug bereits zum jetzigen Zeitpunkt neue Berichtspflichten der Exekutive gegenüber dem Parlament erfordern, um dem Parlament neue, zusätzliche Informations- und Steuerungsinstrumente an die Hand zu geben.

Übereinstimmend haben die Sachverständigen ausgeführt, dass über den Aufbau eines Berichtswesens erst nach Abschluß der laufenden Modellvorhaben entschieden werden könne. Zunächst müsse abgewartet werden, welche Informationen aus der Kosten- und Leistungsrechnung gewonnen werden können, die für das Parlament von Bedeutung sind. Regelungen über die Ausgestaltung des Berichtswesens wären zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht. Sie könnten erst nach der Auswertung der Modellvorhaben erfolgen. Möglicherweise würden weitere Änderungen des Haushaltsgrundsatzgesetzes und der Haushaltsordnungen erforderlich, um die Rechte des Parlaments bei Einführung einer vollen Budgetierung

zu wahren. Generell herrschte die Auffassung vor, dass die Anzahl der Berichte gering gehalten werden müsse, um einen effektiven und konstruktiven Umgang mit diesen Berichten zu ermöglichen.

Weymann